EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 11d)

Reduzierung der kirchlichen Baumittel im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ - zukünftiges Zuweisungssystem

A. Problemlage und Zielsetzung

Die EKKW muss ihren Gebäudebestand an eine kleiner werdende Kirche, veränderte Nutzungsformen und deutlich geringere Finanzmittel anpassen. Das bisherige System verteilt Baumittel vor allem nach Anzahl und Wiederbeschaffungs- beziehungsweise Brandversicherungswert vorhandener Gebäude. Es schreibt damit eher den bestehenden Bestand fort, unterstützt aber Rückbau, Umnutzung, Kooperationen und die Konzentration auf zukunftsfähige Standorte nur unzureichend.

Zur Bearbeitung von Fragen der zukünftigen Finanzierung der Gebäude wurde daher im Herbst 2024 als Schnittstelle des Haushaltskonsolidierungsprozesses und des Gebäudestrategieprozesses die AG Gebäudefinanzierung einberufen.

Die AG Gebäudefinanzierung hat zunächst finanzielle Eckdaten für die Reduzierung der kirchlichen Baumittel im Doppelhaushalt (**DHH**) 2026/2027 und in den kommenden Doppelhaushalten um insgesamt 50 % in den kommenden zehn Jahren sowie erste Grundsätze eines zukünftigen Zuweisungssystems für kirchliche Bau- und Unterhaltungsmittel, das zum DHH 2028/2029 umgesetzt werden soll, entwickelt. Diese wurden der Landessynode im Mai 2025 vorgelegt[1] und beschlossen[2].

Die Landessynode beschloss entsprechend im Mai 2025 mit den finanziellen Eckdaten zum „Gebäudestrategieprozess 2026+“, dass die kirchlichen Baumittel innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren um 50 % ausgehend von einer bisherigen Gesamtsumme von rund 22 Mio. Euro jährlich im DHH 2024/2025 auf – nach jetzigem Stand – im DHH 2034/2035 nur noch 11 Mio. Euro jährlich reduziert werden. Nur der DHH 2026/2027 sollte noch dem alten Finanzzuweisungssystem für Baumittel folgen, allerdings unter wiederholter Aussetzung der eigentlich vorgesehenen Steigerung der Baukostenindizes.

In dem Beschluss von Mai 2025 beauftragte die Landessynode das Begleitgremium des Gebäudestrategieprozesses sowie den Finanzausschuss, gemeinsam in der AG Gebäudefinanzierung anhand der beschlossenen Grundsätze ein neues Zuweisungssystem für kirchliche Baumittel für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu erarbeiten. Das neue Zuweisungssystem soll zum DHH

---

1 TOP 8b) der siebten Tagung der 14. Landessynode: Eckpunkt 4: Eckdaten für die Reduzierung der kirchlichen Baumittel im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ und Grundsätze des zukünftigen Zuweisungssystems.

2 Beschluss der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. Mai 2025 Reduzierung kirchlicher Baumittel im Gebäudestrategieprozess sowie Grundsätze des zukünftigen Zuweisungssystems (Eckpunkt 4).

2028/2029 in Kraft treten. Ein Gesetzentwurf ist der Landessynode im Frühjahr 2027 zur Entscheidung vorzulegen.

B. Lösungsvorschlag

Das vorgeschlagene neue Zuweisungssystem soll Verlässlichkeit und Veränderungsdruck unter angespannten finanziellen Rahmenbedingungen verbinden:

- Es schafft für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Transparenz über die zu erwartenden jährlichen Baumittel bis zum DHH 2034/2035.
- Es berücksichtigt, dass Gebäude nicht sofort abgegeben oder umgenutzt werden können.
- Es wahrt die Verantwortung der Eigentümer für ihre Gebäude und die damit einhergehende Betreiberverantwortung inkl. Verkehrssicherungspflicht.

Zugleich soll es klare Signale und Anreize setzen:

- Antragsberechtigte Gebäude werden vorrangig unterstützt; nicht antragsberechtigte Gebäude laufen aus der Finanzierung heraus.
- Veräußerungen werden nicht „bestraft“, sondern ermöglichen neue Gestaltungsspielräume und werden bei Pfarreigrundstücken derzeit zumindest bis zum Jahr 2030 finanziell durch einen höheren Verbleib von Verkaufserlösen bei den Kirchengemeinden honoriert.

Die wesentlichen Elemente des neuen Zuweisungssystems sind:

- Die Baumittel, die für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Verfügung stehen, werden künftig ausschließlich den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugewiesen.
- Landeskirchliche Komplementärmittel sowie neue landeskirchliche Sondertöpfe oder Sonderzuweisungen werden nicht eingerichtet. Solche Bedarfe müssen künftig innerhalb der Mittel von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finanziert und priorisiert werden.

Die folgenden **Grundprinzipien der zukünftigen Verteilung der Baumittel zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden** werden vorgeschlagen:

- **Ermittlung eines „rechnerischen“ Gesamtbetrags je Kirchenkreis (Zuweisungen an Kirchengemeinden im Kirchenkreis und Zuweisungen an Kirchenkreis)**: Ausgangspunkt ist der prozentuale Anteil, den jeder Kirchenkreis im Doppelhaushalt 2026/2027 an der Gesamtzuweisung erhält. Dieser Anteil wird grundsätzlich bis 2035 eingefroren und auf die jeweils sinkende Gesamtsumme angewandt.
- **Zuweisungen an Kirchengemeinden**: Sie werden ausgehend von den Beträgen 2026/2027 gebäudebezogen berechnet und danach unterschiedlich für antragsberechtigte und nicht antragsberechtigte Gebäude abgeschmolzen. Antragsberechtigte Gebäude gelten grundsätzlich als langfristig für die kirchliche Arbeit erforderlich und werden vorrangig gefördert. Nicht antragsberechtigte Gebäude erhalten nur vorübergehend Mittel; bis 2034/2035 läuft ihre reguläre Baumittelfinanzierung aus. Auch antragsberechtigte Gebäude behalten daher nicht dauerhaft ihre bisherige Finanzierung. Für alle Gebäude werden alternative Nutzungs- und Finanzierungskonzepte sowie Rücklagen erforderlich.

  Darüber hinaus werden bestimmte Regelungen nach Gebäudeart festgelegt:

- ***Kirchen***: Die bisherigen Zuweisungen für Bauunterhalt und Bewirtschaftung werden zusammengefasst. Verkauft eine Kirchengemeinde eine Kirche, darf sie die bis 2035 vorgesehene Zuweisung behalten und für ihren Raum- und Gebäudebedarf einsetzen. Dies soll einen Verkaufsanreiz schaffen.
- ***Gemeindehäuser***: Antragsberechtigte Gemeindehäuser werden erstmals ab 2028/2029 in die Zuweisung einbezogen. Für die Berechnung wird der Faktor für Kindertageseinrichtungen entsprechend angewandt. Nicht antragsberechtigte Gemeindehäuser erhalten weiterhin keine Zuweisung.
- ***Pfarrhäuser***: Zuweisungen werden grundsätzlich nach der jeweiligen Kategorie abgeschmolzen, jedoch gilt ein Mindestbetrag von 1.500 Euro, solange das Gebäude in kirchlichem Eigentum steht. Bei Verkauf oder Wegfall des Dienstsitzes entfällt die Zuweisung und fällt an den Kirchenkreis.
- ***Kindertageseinrichtungen***: Die Zuweisungen werden wie bei den beiden Gebäudekategorien abgeschmolzen. Bei Verkauf entfällt die Zuweisung zugunsten des Kirchenkreises.

- **Zuweisung an den Kirchenkreis**: Vom ermittelten „rechnerischen" Gesamtbetrag werden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden abgezogen. Die Differenz steht dem Kirchenkreis insbesondere für priorisierte Baumaßnahmen an antragsberechtigten Gebäuden zur Verfügung.

Für die Zuständigkeiten und Mittelverwendung werden folgende Prinzipien vorgeschlagen:

- **Kirchengemeinden** können ihre Zuweisungen grundsätzlich flexibel für Bauunterhalt und Bewirtschaftung ihrer Gebäude einsetzen; eine Bindung an das einzelne Gebäude entfällt (einfaches System).
- **Kirchenkreise** sollen ihre Mittel vorrangig nach einer jährlichen Prioritätenliste für antragsberechtigte Gebäude verwenden. Klimaschutzmaßnahmen sind eingeschlossen. Die Mittel sind auch für den Bauunterhalt der Dekanate einzusetzen. Subsidiär können Kirchenkreise auch Verkehrssicherungsmaßnahmen an nicht antragsberechtigten Gebäuden unterstützen; die Kriterien legen sie selbst fest.
- **Die Verkehrssicherungspflicht und Betreiberverantwortung** bleibt bei den Eigentümern, auch bei nicht antragsberechtigten Gebäuden.
- Die Landeskirche trägt die **Gebäudesammelversicherung** zunächst weiter bis 2035.

Das System soll im Jahr 2032 **evaluiert** werden.

Beschlussvorschlag: s. Anlage.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Landessynode hat bereits im Mai 2025 die finanziellen Eckdaten zum „Gebäudestrategieprozess 2026+" beschlossen: die kirchlichen Baumittel sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren um 50 % ausgehend von einer bisherigen Gesamtsumme von rund 22 Mio. Euro

jährlich im DHH 2024/2025 auf im DHH 2034/2035 nur noch 11 Mio. Euro jährlich zu reduzieren.

E. Beteiligung

AG Gebäudefinanzierung, Begleitgremium „Gebäudestrategieprozess 2026+“, Kollegium, Finanzausschuss, Forum Dekanat, Rat der Landeskirche

F. Anlage

- Beschlussvorlage „Reduzierung der kirchlichen Baumittel im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ – zukünftiges Zuweisungssystem

Zu Tagesordnungspunkt 11d)

Dezernat Finanzen und Organisation
Dezernat Bau und Liegenschaften

Reduzierung der kirchlichen Baumittel im „Gebäudestrategie-prozess 2026+“ | zukünftiges Zuweisungssystem

I. Einleitung

Der „Gebäudestrategieprozess 2026+“ stellt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vor eine doppelte Aufgabe: Zum einen ist der kirchliche Gebäudebestand an eine kleiner werdende Kirche, veränderte Formen kirchlichen Lebens und deutlich geringere finanzielle Möglichkeiten anzupassen. Zum anderen müssen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in die Lage versetzt werden, diesen Transformationsprozess verantwortlich, planbar und mit hinreichender Flexibilität zu gestalten.

Zur Bearbeitung von Fragen der zukünftigen Finanzierung der Gebäude wurde daher im Herbst 2024 als Schnittstelle des Haushaltskonsolidierungsprozesses und des Gebäudestrategieprozesses die AG Gebäudefinanzierung einberufen.[1]

Die AG Gebäudefinanzierung hat zunächst finanzielle Eckdaten für die Reduzierung der kirchlichen Baumittel im Doppelhaushalt (**DHH**) 2026/2027 und in den kommenden Doppelhaushalten um insgesamt 50 % in den kommenden zehn Jahren sowie erste Grundsätze eines zukünftigen Zuweisungssystems für kirchliche Bau- und Unterhaltungsmittel, das zum DHH 2028/2029 umgesetzt werden soll, entwickelt. Diese wurden der Landessynode im Mai 2025 vorgelegt[2] und beschlossen[3].

Die Landessynode beschloss entsprechend im Mai 2025 mit den finanziellen Eckdaten zum „Gebäudestrategieprozess 2026+“, dass die kirchlichen Baumittel innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren um 50 % ausgehend von einer bisherigen Gesamtsumme von rund 22 Mio. Euro jährlich im DHH 2024/2025 auf – nach jetzigem Stand – im DHH 2034/2035 nur noch 11 Mio. Euro jährlich reduziert werden. Nur der DHH 2026/2027 sollte noch dem alten Finanzzuweisungssystem für Baumittel folgen, allerdings unter wiederholter Aussetzung der eigentlich vorgesehenen Steigerung der Baukostenindizes.

In diesem Beschluss von Mai 2025 beauftragte die Landessynode das Begleitgremium des Gebäudestrategieprozesses sowie den Finanzausschuss, gemeinsam in der AG Gebäudefinanzierung anhand der beschlossenen Grundsätze ein neues Zuweisungssystem für kirchliche Baumittel für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu erarbeiten. Das neue Zuweisungssystem soll zum DHH 2028/2029 in Kraft treten. Ein Gesetzentwurf ist der Landessynode im Frühjahr 2027 zur Entscheidung vorzulegen.

Die AG Gebäudefinanzierung hat in mehreren Sitzungen verschiedene neue Zuweisungsmodelle und deren Auswirkungen auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise diskutiert. Dabei hat die AG Gebäudefinanzierung die von der Landessynode im Mai 2025 beschlossenen Grundsätze als Grundlage für die Erarbeitung der Zuweisungsmodelle herangezogen und durch die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse im Gebäudestrategieprozess sowie im

---

1 Mitglieder der AG Gebäudefinanzierung sind Frau Vizepräsidentin Dr. Apel, Frau Dekanin Brinke, Herr Dr. Dülfer, Frau Flamme, Herr Dekan Heller, Herr Jung, Frau Kampe, Herr A. Koch, Herr T. Koch, Herr Kring, Herr Reinke, Herr Reitz, Herr Dr. Schäfer und Herr Wagner.

2 TOP 8b) der siebten Tagung der 14. Landessynode: Eckpunkt 4: Eckdaten für die Reduzierung der kirchlichen Baumittel im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ und Grundsätze des zukünftigen Zuweisungssystems.

3 Beschluss der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. Mai 2025 Reduzierung kirchlicher Baumittel im Gebäudestrategieprozess sowie Grundsätze des zukünftigen Zuweisungssystems (Eckpunkt 4).

Haushaltskonsolidierungsprozess weiterentwickelt und konkretisiert (s. dazu Abschnitt II.). Insbesondere hat die AG Gebäudefinanzierung die Beschlüsse der Frühjahrssynode 2026 zum „Gebäudestrategieprozess 2026+“[4] berücksichtigt. Im Folgenden wird daher die von der Landessynode beschlossene alleinige Unterscheidung zwischen „antragsberechtigten“ und „nicht antragsberechtigten“ Gebäuden aufgenommen.

Davon ausgehend hat die AG Gebäudefinanzierung das vorgelegte Zuweisungssystem für den Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2035 entwickelt. Abschnitt III. beschreibt die Prinzipien und Grundzüge eines solchen neuen Zuweisungssystems. Dabei verfolgt diese Vorlage nicht das Ziel, sämtliche Einzelfragen abschließend darzustellen. Vielmehr soll sie die das neue Zuweisungssystem tragenden Prinzipien erläutern, auf deren Grundlage dann wiederum der Gesetzesentwurf erarbeitet wird, der der Landessynode im Frühjahr 2027 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Entsprechend beschreibt Abschnitt IV. das weitere Vorgehen nach der Herbstsynode 2026.

Abschnitt V. fasst die Grundzüge und Prinzipien des neuen Zuweisungssystems abschließend als Beschlussvorlage zusammen.

II. Grundsätze des zukünftigen Zuweisungssystems für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise – Weiterentwicklung nach der Frühjahrssynode 2025

Die strategische Ausrichtung des „Gebäudestrategieprozesses 2026+“ und die deutlich rückläufigen finanziellen Mittel machen eine Anpassung des bisherigen Zuweisungssystems für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erforderlich. Das derzeit geltende System bestimmt sich nach §§ 5-8 FZuwVO und orientiert sich im Wesentlichen am vorhandenen Gebäudebestand und an dessen „Wertigkeit“. Damit verteilt es Mittel vor allem nach Anzahl und Wiederbeschaffungs- bzw. Brandversicherungswert der Gebäude.[5]

Für die anstehende Transformation ist dieser Ansatz nur noch begrenzt geeignet, weil er bestehende Strukturen fortschreibt, aber den notwendigen Rückbau, veränderte Nutzungskonzepte, Kooperationen und die Konzentration auf zukunftsfähige Standorte nicht hinreichend unterstützt.

Ein künftiges Zuweisungssystem muss deshalb einfacher, strategiefähiger und stärker an den Zielen des Gebäudestrategieprozesses ausgerichtet sein. Es soll den unterschiedlichen

---

4 TOP 6 der neunten Tagung der 14. Landessynode: Gebäudestrategieprozess 2026+ - Anpassung der Beschlüsse aus den Frühjahrstagungen der Landessynode 2024 und 2025 sowie Beschluss der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. April 2026 dazu.

5 Die Zuweisung für landeskirchliche Gebäude erfolgt nicht nach §§ 5-8 FZuwVO. Im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ hat die Landessynode beschlossen, dass ***alle Kirchenkreise*** bis spätestens zum 1. Januar 2026 einen Gebäudeplan ***für alle Gebäude im Kirchenkreis*** erstellen. Landeskirchliche Gebäude sind vom Beschluss der 14. Landessynode am 25. April 2024 nicht erfasst. Daher hat der Finanzausschuss im Oktober 2024 ein vergleichbares Vorgehen für die landeskirchlichen Gebäude beschlossen. Der Finanzausschuss hat das Baudezernat gebeten, ggf. mit externer Unterstützung bis Ende 2025 für jedes landeskirchliche Gebäude eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung vorzunehmender energetischer Maßnahmen vorzulegen und eine Klassifizierung der Gebäude analog dem Maßstab der Gebäude der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorzunehmen. Eine erste Diskussion des erarbeiteten landeskirchlichen Gebäudeplans fand im Finanzausschuss statt.

Für die Finanzierung der landeskirchlichen Gebäude sind Mittel in den Haushalt der Landeskirche einzustellen und entsprechende Rücklagen zu bewirtschaften. Auch hier gilt das Ziel des Haushaltskonsolidierungsprozesses, die hierfür aufgewendeten Kirchensteuermittel um 50 % in 10 Jahren zu reduzieren.

Situationen in den Regionen Rechnung tragen, Gestaltungsspielräume vor Ort sichern und zugleich die knapper werdenden Mittel wirksamer einsetzen.[6]

Die AG Gebäudefinanzierung hat daher die von der Landessynode im Mai 2025 beschlossenen ersten Grundsätze für ein zukünftiges Gebäudezuweisungssystem weiterentwickelt. Bei der Erarbeitung und Diskussion verschiedener Zuweisungsmodelle und deren Auswirkungen auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise hat die AG Gebäudefinanzierung diese Grundsätze herangezogen und durch die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse im Gebäudestrategieprozess sowie im Haushaltskonsolidierungsprozess weiterentwickelt und konkretisiert.

Daraus ergeben sich folgende modifizierte Grundsätze für das neue Zuweisungssystem. (Die von der AG Gebäudefinanzierung für die Frühjahrssynode 2025 formulierten ersten Grundsätze sind zur einfachen Nachverfolgung nach den jeweiligen Zwischenüberschriften in kursiv und grau hinterlegt wiedergegeben. Daran schließt sich die Erläuterung der Weiterentwicklung und Konkretisierung des jeweiligen Grundsatzes durch die AG Gebäudefinanzierung im Jahr 2026 an. Eine Zuordnung ist nur erfolgt, soweit inhaltlich passend. Insbesondere hat – wie nachfolgend ersichtlich – die AG Gebäudefinanzierung die ersten beiden Grundsätze weiterentwickelt.)

Grundsatz 1: Einfaches Zuweisungssystem mit zwei Ebenen

Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 1: *Ein zukünftiges Zuweisungs- bzw. Verteilungssystem für Baumittel soll möglichst einfach gestaltet werden. Es soll den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen möglichst große Gestaltungsflexibilität gewähren und nur elementare Dinge regeln.*

Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 2: *Die Baumittel, die für Gebäude, die im Eigentum der Kirchenkreise und Kirchengemeinden stehen oder von diesen für Gottesdienste und/oder Gemeindearbeit genutzt werden, sind vollständig den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zuzuweisen. Es gibt keine landeskirchlichen Komplementärmittel für Baumaßnahmen an Gebäuden in den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen mehr.*

Die zur Verfügung stehenden Baumittel werden zukünftig ausschließlich den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugewiesen. Die beiden Ebenen bleiben damit als Träger von Verantwortung und Gestaltung erhalten. Weitere landeskirchliche Töpfe bestehen künftig nicht (siehe auch Grundsatz 5).

Das Zuweisungssystem soll möglichst einfach ausgestaltet werden und sich zunächst eng am Status quo orientieren. Grundlage für die Berechnung bleibt grundsätzlich der bisher zuweisungsberechtigte Gebäudebestand; neue Berechnungsmodalitäten sollen zunächst nicht eingeführt werden. Eine Ausnahme bilden Gemeindehäuser, soweit sie künftig nach den Gebäudeplänen antragsberechtigt auf Baumittel sind.

Zugleich soll bei Kirchen die bisherige Unterscheidung zwischen Bewirtschaftung und Bauunterhalt aufgehoben werden, um die Mittelverwendung flexibler zu gestalten.

---

[6] Vgl. hierzu auch die Beschlussvorlage zu TOP 8b) der siebten Tagung der 14. Landessynode (Fn. 2), S. 4 f. (=S. 34 f. des Gesamt-PDFs zu TOP 8).

Grundsatz 2: Vorrang für antragsberechtigte Gebäude bei gleichzeitiger Unterstützung der nicht antragsberechtigten Gebäude

Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 1 (Fortsetzung):

a) *Den Kirchenkreisen sind Finanzmittel für Baumaßnahmen für die antragsberechtigten Gebäude im Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen.*

b) *Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind Finanzmittel zuzuweisen, damit diese den jeweiligen Gebäude- bzw. Raumbedarf für Gottesdienste und Gemeindearbeit flexibel decken und so gemeindliches Leben gestalten können.*

Die Mittel sind künftig so zu verteilen, dass antragsberechtigte Gebäude stärker gefördert werden als andere, also nicht antragsberechtigte Gebäude. Damit wird die Zielrichtung des Gebäudestrategieprozesses abgebildet.

Zugleich erhalten jedoch auch die übrigen bzw. nicht antragsberechtigten Gebäude weiterhin – allerdings deutlich reduzierte – Mittel, weil sich der Gebäudebestand nicht kurzfristig abbauen lässt und die Eigentümer weiterhin Verantwortung tragen.

Antragsberechtigte Gebäude sollen allerdings nicht auf Dauer automatisch 100 % der bisherigen Zuweisung erhalten. Der Grund hierfür ist, dass in vielen Fällen gerade die kostenintensiven Gebäude als „antragsberechtigt“ eingeordnet wurden. Würde für diese Gebäude die bisherige Zuweisungshöhe unverändert fortgeführt, verbliebe dem Kirchenkreis zu wenig finanzieller Spielraum für Steuerung, Prioritätensetzung und regionale Entwicklung.

Stattdessen werden für antragsberechtigte wie auch für nicht antragsberechtigte Gebäude die zugewiesenen Mittel über die nächsten Doppelhaushalte bis Ende 2035 – jedoch von unterschiedlichen Startbeträgen und in unterschiedlichen Geschwindigkeiten – abgeschmolzen.

Grundsatz 3: Übergang vom Status quo ausgestalten

Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 3: *Es sind Übergänge im System zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass der Gebäudebestand zum 1. Januar 2026 noch fast vollständig ist und erst sukzessive abgegeben, umgenutzt oder durch alternative Konzepte finanziert werden kann.*

Da der Gebäudebestand erst schrittweise abgegeben, umgenutzt oder durch andere Finanzierungs- und Nutzungskonzepte ersetzt werden kann, ist letztlich ein Übergangssystem über einen längeren Zeitraum erforderlich, bis durch den Gebäudestrategieprozess eine deutliche Veränderung des Gebäudebestands erreicht wurde.

Daher stellt dieser Vorschlag ein Zuweisungssystem für die Zeit bis 2035, also bis zur Reduzierung der Baumittel auf 50 % der jährlichen Mittel im DHH 2024/2025 dar, die dann ausschließlich für antragsberechtigte Gebäude zur Verfügung gestellt werden sollen:

- Die Bauzuweisungen werden weiterhin auf Basis des bisherigen Gebäudebestandes und ausgehend von den im DHH 2026/2027 zugewiesenen Beträgen berechnet.
- Ab dem DHH 2028/2029 sollen die Zuweisungen perspektivisch vom Status quo ausgehend – jedoch für die antrags- und nicht antragsberechtigten Gebäude von unterschiedlichen Startbeträgen und in unterschiedlichen Geschwindigkeiten – abgeschmolzen werden mit dem Ziel, dass im Jahr 2035 ausschließlich antragsberechtigte Gebäude Zuweisung bekommen. Damit werden ab dem DHH 2034/2035 keine Mittel mehr für nicht antragsberechtigte Gebäude zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Übergangsphase zu nutzen, um den Gebäudebestand zu reduzieren und alternative Nutzungs- und Finanzierungskonzepte – für alle Gebäude – zu etablieren.[7]

---

[7] Vgl. hierzu auch die Beschlüsse vom 25. April 2024 und 10. Mai 2025 im „Gebäudestrategieprozesses 2026+“, zusammengefasst in der Beschlussvorlage zu TOP 6 der neunten Tagung der 14. Landessynode

Dieser Vorschlag soll rechtzeitig vor Ende dieses Zuweisungssystems 2035 im Jahr 2032 evaluiert und ausgehend von den Evaluationsergebnissen und den Entwicklungen des Gebäudebestandes weiterentwickelt werden.

Grundsatz 4: Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer

Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 4: *Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei den Eigentümern. Dies gilt auch für gelb oder rot klassifizierte Gebäude.*

Die Verkehrssicherungspflicht und damit verbundene Betreiberverantwortung verbleibt bei den Eigentümern; dies gilt für alle – also sowohl antragsberechtigte als auch nicht antragsberechtigte – Gebäude.

Das Zuweisungssystem muss deshalb sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreise auch für diese Gebäude zumindest in einem gewissen Umfang Mittel erhalten, so dass sie ihrer Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nachkommen können.

Damit wird zugleich berücksichtigt, dass Gebäude nicht sofort aus dem Bestand genommen werden können und auch während des Übergangs finanzielle Mindestspielräume erforderlich bleiben.

Entsprechend wird in diesem bis 2035 gültigen Zuweisungssystem auch die Gebäudesammelversicherung zunächst bis 2035 für alle Gebäude fortgeführt; die Kosten trägt unverändert die Landeskirche.

Grundsatz 5: Keine landeskirchlichen Sondermittel

Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 5: *Nach Streichung der landeskirchlichen Komplementärmittel (s. auch Grundsatz 2) wird es auch keine neuen landeskirchlichen „Sondertöpfe“ oder Sonderzuweisungen für besondere Zwecke (z. B. für Rückbau oder Abriss von Gebäuden) geben.*

Da die verfügbaren Mittel vollständig den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugewiesen werden, entfallen künftig sowohl landeskirchliche Komplementärmittel als auch weitere Sondertöpfe oder Sonderzuweisungen. Der Beschluss der Landessynode vom Frühjahr 2025, die landeskirchlichen Komplementärmittel zu streichen, wird im Übrigen unter einem separaten Tagesordnungspunkt (Kirchengesetz über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) umgesetzt und entsprechend § 9 FzuwVO gestrichen.

Besondere Bedarfe, etwa für Rückbau, Abriss oder alternative Nutzungskonzepte, sind künftig innerhalb der zugewiesenen Mittel auf der Ebene von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu steuern.

III. Neues Baumittelzuweisungssystem und Mittelverwendung für Kirchenkreise und Kirchengemeinden – Prinzipien für die Überarbeitung der FZuwVO

Das hier vorgeschlagene neue Baumittelzuweisungssystem für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise besteht aus drei wesentlichen Gestaltungselementen, die im Folgenden dargestellt werden:

1. Der Baumittelzuweisung,

2. der Baumittelverwendung und

(Fn. 4). S. auch darin insbesondere auch den Hinweis des „Gebäudestrategieprozesses 2026+“: „*Auch für antragsberechtigte Gebäude müssen Rücklagen gebildet werden*.“

3. seiner Laufzeit bis Ende 2035.

Damit will das neue Baumittelzuweisungssystem größtmögliche Transparenz über die zu erwartenden Baumittel und damit Planungssicherheit schaffen, die notwendig sind für die Prioritätensetzung, Planung von Maßnahmen und (regionalen) Strategien für den Gebäudebestand.

Das neue System zur Baumittelzuweisung basiert auf den von der Landessynode im Mai 2025 beschlossenen finanziellen Eckdaten für die Reduzierung der kirchlichen Baumittel um 50 % bis 2035. Sollten sich die Kirchensteuereinnahmen dabei schneller rückläufig als angenommen entwickeln, wäre über eine Anpassung der Baumittelverteilung entsprechend zu beraten.

1. Neues System zur Baumittelzuweisung

Das neue System zur Baumittelzuweisung ist gekennzeichnet von folgenden Schritten:

a) In einem ersten Schritt (dazu a.) werden die im Kirchenkreis insgesamt zur Verfügung stehenden Baumittel ausgehend vom bisherigen Anteil des Kirchenkreises an den Baumitteln ermittelt. Die Zuweisungen pro Kirchenkreis werden auf Grundlage ihres jeweiligen prozentualen Anteils an der Gesamtzuweisung im DHH 2026/2027 berechnet und entsprechend der im Mai 2025 synodal beschlossenen Einsparschritte abgeschmolzen. Es handelt sich hierbei um die „rein rechnerischen“ Gesamtmittel pro Kirchenkreis, die dann nach den erarbeiteten Grundsätzen auf die Zuweisungen an die Kirchengemeinden (b.) und an den Kirchenkreis (c.) aufgeteilt werden.

b) Im zweiten Schritt (dazu b.) werden die Zuweisungen an Kirchengemeinden berechnet. Für die Zuweisungen an Kirchengemeinden wird zwischen antragsberechtigten und nicht antragsberechtigten Gebäuden unterschieden. Antragsberechtigte Gebäude werden vorrangig gefördert. Nicht antragsberechtigte Gebäude erhalten nur noch übergangsweise Mittel und scheiden bis zum DHH 2034/2035 aus der Baumittelfinanzierung aus. Alternative Nutzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sind zu etablieren. Dabei knüpft die Berechnung der Mittel an die im DHH 2026/2027 zugewiesenen Beträge an.

c) Im dritten Schritt (dazu c.) wird die Differenz zwischen den im ersten Schritt ermittelten rechnerischen Gesamtmitteln pro Kirchenkreis und den an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis auszuzahlenden Zuweisungen ermittelt. Diese Differenz verbleibt als direkte Zuweisung an den Kirchenkreis.

a. Ermittlung der im Kirchenkreis zur Verfügung stehenden rechnerischen Gesamtbaumittel (=Summe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und an den Kirchenkreis)

Für die Ermittlung der Gesamtbaumittel pro Kirchenkreis soll ein einfaches System gelten. Die bisherige Mittelzuweisung (bis einschließlich DHH 2026/2027) erfolgt anhand der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Gebäude und der Summe der Brandversicherungswerte. Dabei werden die Brandversicherungswerte mit 60 % und die Gebäudeanzahl mit 40 % gewichtet (§ 7 AVO-FZuwVO). Dies stellte sich vor dem Reformprozess unter den bisherigen Rahmenbedingungen als ein annähernd gerechtes Verteilsystem dar.

Im Grundsatz soll dieses System auch künftig beibehalten werden, indem ermittelt wird, welchen Prozentsatz an der Gesamtzuweisung der jeweilige Kirchenkreis im DHH 2026/2027 erhalten hat. Dieser Prozentsatz wird für den Übergangszeitraum vom DHH 2028/2029 bis zum DHH 2034/2035 für die Kirchenkreise eingefroren. Auf Grundlage des jeweiligen prozentualen Anteils wird dann die rechnerische Gesamtsumme der Baumittel im Kirchenkreis berechnet bzw. angewandt und entsprechend den beschlossenen Einsparschritte abgeschmolzen.

Die Landessynode hat im Mai 2025 die folgenden Einsparschritte, bezogen auf die im Doppelhaushalt 2024/2025 zugewiesene Gesamtsumme von 22 Mio. Euro, für die kommenden Doppelhaushalte beschlossen: 2026/2027: 5 %; ii. 2028/2029: weitere 5 % (insgesamt 10 %);

iii. 2030/2031: weitere 10 % (insgesamt 20 %); iv. 2032/2033: weitere 15 % (insgesamt 35 %); v. 2034/2035: weitere 15 % (insgesamt 50 %).

Damit stehen für die kommenden Doppelhaushalte noch die folgenden Baumittel zur Verfügung:

DHH	Beschlossene Einsparschritte		Verteilbare Baumittel pro Jahr	
		kumuliert	In % vom DHH 24/25	
2024/2025	*-*	*-*	*-*	*22 Mio. Euro*
2026/2027	*5%*[8]	*5%*	*95%*	*20,9 Mio. Euro*
2028/2029	Weitere 5 %	10 %	**90 %**	**19,8 Mio. Euro**
2030/2031	Weitere 10 %	20 %	**80 %**	**17,6 Mio. Euro**
2032/2033	Weitere 15 %	35 %	**65 %**	**14,3 Mio. Euro**
2034/2035	Weitere 15 %	50 %	**50 %**	**11 Mio. Euro**

Diese verteilbaren Baumittel pro Jahr sind entsprechend des eingefrorenen prozentualen Anteils auf die Kirchenkreise aufzuteilen.

Damit erhält jeder Kirchenkreis für den gesamten Betrachtungszeitraum Planungssicherheit, welche Baumittel insgesamt im Kirchenkreis durch die Zuweisungen an die Kirchengemeinden (dazu b.) und an den Kirchenkreis selbst (dazu c.) verfügbar sind. Bereits zu Beginn des neuen Systems ist bekannt, welche Mittel in den einzelnen Doppelhaushalten zur Verfügung stehen werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, Prioritäten zu setzen, größere Baumaßnahmen zu planen und regionale Strategien für den Gebäudebestand zu entwickeln.

Kirchenkreis	Prozentualer Anteil von 2026/2027	2026/2027 (beinhaltet 5%) Altes System	2028/2029 (19,8 Mio) Neues System	2030/2031 (17,6 Mio) Neues System	2032/2033 (14,3 Mio) Neues System	2034/2035 (11 Mio) Neues System
Eder	6,48%	796.426,00 €	1.283.617,21 €	1.140.993,07 €	927.056,87 €	713.120,67 €
Fulda	4,24%	521.399,00 €	840.350,17 €	746.977,93 €	606.919,57 €	466.861,21 €
Hanau	4,39%	539.023,00 €	868.755,16 €	772.226,81 €	627.434,28 €	482.641,76 €
Hersfeld-Rotenburg	8,95%	1.099.270,00 €	1.771.717,50 €	1.574.860,00 €	1.279.573,75 €	984.287,50 €
Hofgeismar-Wolfhagen	8,73%	1.072.479,00 €	1.728.537,86 €	1.536.478,10 €	1.248.388,46 €	960.298,81 €
Kassel	8,30%	1.019.472,00 €	1.643.105,32 €	1.460.538,06 €	1.186.687,18 €	912.836,29 €
Kaufungen	3,84%	471.542,00 €	759.994,56 €	675.550,72 €	548.884,96 €	422.219,20 €
Kinzigtal	6,52%	801.194,00 €	1.291.301,90 €	1.147.823,91 €	932.606,92 €	717.389,94 €
Kirchhain	4,06%	498.343,00 €	803.190,31 €	713.946,95 €	580.081,89 €	446.216,84 €
Marburg	4,96%	609.518,00 €	982.373,49 €	873.220,88 €	709.491,97 €	545.763,05 €
Schmalkalden	3,27%	401.132,00 €	646.513,22 €	574.678,42 €	466.926,21 €	359.174,01 €
Schwalm-Eder	17,84%	2.191.849,00 €	3.532.650,98 €	3.140.134,20 €	2.551.359,04 €	1.962.583,88 €
Twiste-Eisenberg	6,99%	858.543,00 €	1.383.732,53 €	1.229.984,47 €	999.362,38 €	768.740,30 €
Werra-Meißner	11,44%	1.404.809,00 €	2.264.161,39 €	2.012.587,91 €	1.635.227,67 €	1.257.867,44 €
	100%	**12.284.999,00€***	**19.800.001,61€**	**17.600.001,43€**	**14.300.001,16€**	**11.000.000,90€**

*Altes System enthält nicht die Zuweisungen an die Kirchengemeinden.

Die in der Tabelle angegebenen Werte wurden zum Stichtag 1. Januar 2026 ermittelt. Die für die künftige Zuweisung geltenden prozentualen Anteile werden zum Stichtag 1. Januar 2027 neu ermittelt. Dadurch können sich geringe prozentuale Abweichungen ergeben.[9]

---

8 Die Einsparung im DHH 2026/2027 wurde durch Reduktion der landeskirchlichen Komplementärmittel realisiert, vgl. Ziffer 1.c. des Beschlusses vom 10. Mai 2025 (Fn. 3).

9 Alle wertsteigernden Baumaßnahmen an Gebäuden nach dem 01.01.2027, die einen höheren Brandversicherungswert zur Folge hätten und damit nach altem Berechnungsmodell den Zuweisungsbetrag

b. Zuweisung an Kirchengemeinden

i. Grundsätze

Für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden wird für den Übergangszeitraum vom DHH 2028/2029 bis zum DHH 2034/2035 an die im DHH 2026/2027 zugewiesenen Beträge angeknüpft:

- Nach § 6 FZuwVO erhalten Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände Zuweisungen für den Bauunterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder für Baumaßnahmen bis 10.000,00 €. Die Zuweisung wird durch Multiplikation des Gebäudewiederbeschaffungswertes mit einem gebäudetypabhängigen Faktor errechnet (Gebäudewiederbeschaffungswert = Brandversicherungswert x Baukostenindex (festgeschrieben zum Stand 31.12.2020 gem. VO zur Änderung der AVO-FZuwVO vom 06.11.2025, KABl. 11/2025)).
- Zusätzlich erhalten Kirchengemeinden nach § 8 FZuwVO eine Zuweisung für die Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Kirchen.

Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden auf dem Stand der zum DHH 2026/2027 zugewiesenen Beträge eingefroren und in analoger Anwendung der im Synodalbeschluss vom 10. Mai 2025 unter Ziff. 1.b. festgelegten Einsparschritte – vorbehaltlich der künftigen Haushaltsbeschlüsse der Landessynode – abgeschmolzen.

Die Abschmelzung erfolgt jedoch nicht einheitlich für alle Gebäude, sondern differenziert danach, ob ein Gebäude im Gebäudestrategieprozess 2026+ in den Gebäudeplänen der Kirchenkreise als „antragsberechtigt“ oder „nicht antragsberechtigt“ eingeordnet wurde.

Es sind folgende Reduktionen vorgesehen:

Antragsberechtigte Gebäude

Für antragsberechtigte Gebäude erfolgt eine Reduktion der im DHH 2026/2027 zugewiesenen Mittel auf:

- 90 % im DHH 2028/2029
- 80 % im DHH 2030/2031
- 65 % im DHH 2032/2033
- 50 % im DHH 2034/2035

Nicht antragsberechtigte Gebäude

Für nicht antragsberechtigte Gebäude erfolgt eine Reduktion der im DHH 2026/2027 zugewiesenen Mittel auf:

- 40 % im DHH 2028/2029
- 30 % im DHH 2030/2031
- 15 % im DHH 2032/2033
- 0 % im DHH 2034/2035

Die unterschiedliche Abschmelzung folgt dem Grundgedanken des Gebäudestrategieprozesses:

---

erhöhen würden, werden innerhalb des Betrachtungszeitraumes des neuen Zuweisungssystems bis zum Jahr 2035 nicht berücksichtigt.

- Gebäude, die langfristig für die kirchliche Arbeit benötigt werden, wurden in der Regel in den Gebäudeplänen der Kirchenkreise als „antragsberechtigt“ kategorisiert. Die AG Gebäudefinanzierung weist darauf hin, dass angesichts der synodal beschlossenen Eckdaten zur Reduzierung der kirchlichen Baumittel bis 2035 letztlich auch für antragsberechtigte Gebäude alternative (Nutzungs- und) Finanzierungskonzepte zu entwickeln und Rücklagen zu bilden sind.[10]

- Gebäude, die nicht dauerhaft benötigt werden und daher in der Regel in den Gebäudeplänen der Kirchenkreise als „nicht antragsberechtigt“ kategorisiert wurden, dürfen in der Übergangszeit nicht abrupt aus der Finanzierung fallen, sollen aber auch keinen dauerhaften Anspruch auf kirchliche Baumittel begründen.

- Nach obigem Grundsatz 4 muss das zukünftige Zuweisungssystem sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreise auch für diese Gebäude zumindest in einem gewissen Umfang Mittel erhalten, so dass sie ihrer Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nachkommen können.

- Die Zuweisung von Baumitteln auch an nicht antragsberechtigte Gebäude wird dieser Vorgabe gerecht; vermittelt durch die Abschmelzung auf 0 % im DHH 2034/2035 aber gleichzeitig die Notwendigkeit, dass Kirchengemeinden frühzeitig für nicht antragsberechtigte Gebäude alternative Nutzungs- und Finanzierungskonzepte entwickeln bzw. diese Gebäude aufgeben müssen.

Der Baukostenindex sowie der Bewirtschaftungskostenindex für die Bewirtschaftungszuweisung nach § 8 FZuwVO bleiben aufgrund des Einfrierens der Zuweisungsbeträge auch weiterhin auf dem bisherigen Stand. Damit wird die bisherige Aussetzung der Steigerungen für beide Indizes fortgeführt und in das neue System überführt.

Die künftige Berechung der Zuweisungen an Kirchengemeinden sowie die Grundsätze bei Veräußerung der jeweiligen Gebäude sind ausgehend von diesen Grundsätzen nachfolgend nach Gebäudeart getrennt dargestellt:

ii. Kirchen

Die im DHH 2026/2027 erhaltene Zuweisung für Bauunterhaltungsmaßnahmen (§ 6 FZuwVO) sowie die Zuweisung für Bewirtschaftungskosten (§ 8 FZuwVO) werden zu einer Summe zusammengefasst und entsprechend der o. g. Abschmelzungsschritte für antragsberechtigte und nicht antragsberechtigte Gebäude in den kommenden Haushalten reduziert.

Jede Kirchengemeinde erhält – vorbehaltlich der künftigen Haushaltsbeschlüsse der Landessynode – den auf dieser Grundlage für den gesamten Betrachtungszeitraum von vier Doppelhaushalten ausgewiesenen Zuweisungsbetrag.

Dies gilt auch, wenn ein Kirchengebäude veräußert wird. Kirchengemeinden können unter Beachtung des Frühjahrssynode 2025 Grundsatzes 1b) (s.o., S. 4) diese Zuweisung verwenden, um ihren Raumbedarf für Gottesdienste und Gemeindearbeit außerhalb eigener Gebäude zu decken.

Beispiel für die Entwicklung der Zuweisung an eine Kirchengemeinde für eine antragsberechtigte Kirche und eine nicht antragsberechtigte Kirche in den kommenden Doppelhaushalten bei gleicher Ausgangslage (i. e., gleicher Zuweisung im DHH 2026/2027):

---

[10] Vgl. hierzu auch die Beschlüsse vom 25. April 2024 und 10. Mai 2025 im „Gebäudestrategieprozesses 2026+“, zusammengefasst in der Beschlussvorlage zu TOP 6 der neunten Tagung der 14. Landessynode (Fn. 4), die jedoch dort noch weniger deutlich nur formuliert „Daher ist für alle Gebäude über alternative Nutzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten *nachzudenken*“ (Hervorhebung hinzugefügt). S. auch den Hinweis des „Gebäudestrategieprozesses 2026+“: „*Auch für antragsberechtigte Gebäude müssen Rücklagen gebildet werden*.“

Kirchen-gemeinde	Gebäudeart	Brand-VS-Wert	Wiederbeschaffungswert (BVW x Faktor)	Bauunterhalt (Wiederbeschaffungswert x Faktor)	Bewirtschaft-ungskosten Kirche	Zuweisung gesamt an Kirchen-gemeinde, DHH 2026/2027	Kategorie antrags-berechtigt (AB)	DHH 2028/2029 (AB: 90%, andere: 40%)	DHH 2030/2031 (AB: 80%, andere: 30%)	DHH 2032/2033 (AB: 65%, andere: 15%)	DHH 2034/2035 (AB: 50%, andere: 0%)
A	Kirche	66.300,00	1.021.219 €	2.553 €	1.911 €	4.464 €	AB	4.136 €	3.676 €	2.987 €	2.298 €
B	Kirche	66.300,00	1.021.219 €	2.553 €	1.911 €	4.464 €		1.786 €	1.339 €	670 €	0 €

iii. Gemeindehäuser

Die Beschlüsse im Gebäudestrategieprozess 2026+ ermöglichen, Gemeindehäuser in den Gebäudeplänen der Kirchenkreise als antragsberechtigte Gebäude auszuweisen.

Nach dem geltenden Zuweisungssystem erhalten Gemeindehäuser hingegen derzeit keine Zuweisung, so dass § 6 der FZuwVO keinen Faktor für die Berechnung von Zuweisungen für Gemeindehäuser vorsieht.

In analoger Anwendung des in der FZuwVO enthaltenen Faktors für die Gebäudekategorie „Tageseinrichtungen für Kinder“ wird der dortige Faktor von 0,50 % des Gebäudewieder-beschaffungswertes auch für Gemeindehäuser angewandt.

Gemeindehäuser, die in den Gebäudeplänen der Kirchenkreise als antragsberechtigt definiert wurden, werden ab dem DHH 2028/2029 neu bei der Zuweisung an die Kirchengemeinden berücksichtigt. Die Zuweisung wird entsprechend der Abschmelzungsschritte für antragsberechtigte Gebäude abgeschmolzen. Dies gilt auch, wenn ein Gemeindehaus veräußert wird. Kirchengemeinden können unter Beachtung des Frühjahrssynode 2025 Grundsatzes 1b) (s.o., S. 4) diese Zuweisung verwenden, um ihren Raumbedarf für Gottesdienste und Gemeindearbeit außerhalb eigener Gebäude zu decken.

Nicht antragsberechtigte Gemeindehäuser erhalten wie bisher keine Zuweisung.

Beispiel für die Entwicklung der Zuweisung an eine Kirchengemeinde für ein antragsberechtigtes Gemeindehaus in den kommenden Doppelhaushalten:

Kirchen-gemeinde	Gebäudeart	Brand-VS-Wert	Wiederbeschaffungswert (BVW x Faktor)	Bauunterhalt (Wiederbeschaffungswert x Faktor)	Bewirtschaft-ungskosten Kirche	Zuweisung gesamt an Kirchen-gemeinde, DHH 2026/2027	Kategorie antrags-berechtigt (AB)	DHH 2028/2029 (AB: 90%, andere: 40%)	DHH 2030/2031 (AB: 80%, andere: 30%)	DHH 2032/2033 (AB: 65%, andere: 15%)	DHH 2034/2035 (AB: 50%, andere: 0%)
A	Gemeindehaus	50.000,00	770.150 €	3.851 €	0 €	0 €	AB	3.466 €	3.081 €	2.503 €	1.925 €

iv. Pfarrhäuser

Pfarrhäuser bedürfen einer gesonderten Betrachtung.[11] Sie unterscheiden sich von Kirchen, Gemeindehäusern und Kindertagesstätten dadurch, dass ihre Zuweisung im neuen System nicht in gleicher Weise abgeschmolzen werden soll.

Kirchengemeinden erhalten für Pfarrhäuser eine Zuweisung, wenn diese zum Stichtag für die Zuweisungsberechnung

a) in den Gebäudeplänen der Kirchenkreise als antragsberechtigt klassifiziert wurden oder

b) für den DHH 2026/2027 Dienstsitz waren, auch wenn sie als nicht antragsberechtigt klassifiziert wurden.

[11] Die Zuweisungsregelungen für Dekanate werden unter 2.b. behandelt.

Die Zuweisung berechnet sich nach den bisher geltenden Regelungen und wird gemäß der o. g. Abschmelzungsschritte für antragsberechtigte und nicht antragsberechtigte Gebäude abgeschmolzen.

Reduziert sich innerhalb der Abschmelzungsperiode der Zuweisungsbetrag auf einen Betrag unter 1.500,00 €, wird bei Pfarrhäusern ein Mindestbetrag von 1.500,00 € gewährt. Dadurch wird gesichert, dass Kirchengemeinden auch bei nicht antragsberechtigten Pfarrhäusern, die als Dienstsitz vorgehalten werden, kleinere Reparaturen ohne finanzielle Beteiligung des Kirchenkreises durchführen können.

Die Regelung des Mindestbetrages gilt für alle Pfarrhäuser unabhängig davon, ob sie im Gebäudeplan des Kirchenkreises als antragsberechtigt oder nicht antragsberechtigt klassifiziert wurden, solange sie sich im kirchlichen Eigentum befinden.

Die Zuweisung an die Kirchengemeinde für ein Pfarrhaus entfällt:

a) Nach Veräußerung zum 01.01. des Folgejahres oder

b) Bei Wegfall des Pfarrdienstsitzes zum 01.01. des Folgejahres.

In beiden Fällen fällt der Zuweisungsbetrag an den Kirchenkreis.

Pfarrhäuser, die für den DHH 2026/2027 kein Dienstsitz waren und folglich keine Zuweisung erhalten haben, in der Folgezeit bis zum DHH 2034/2035 aber wieder Dienstsitz-Pfarrhaus werden, erhalten aus den dem Kirchenkreis zugewiesenen Baumitteln die Mindestzuweisung von 1.500,00 €. Auch diese Zahlung wird auf Kirchenkreisebene über die dem Kirchenkreis zugewiesenen Baumittel geregelt.

Pfarrhäuser bleiben somit weiter den geltenden Abschmelzungsregelungen unterworfen, jedoch wurde eine betragliche Mindestgrenze eingeführt, die die örtlichen Kirchengemeinden bei der Finanzierung entlasten soll.

Die hier vorgeschlagene Zuweisung für Pfarrhäuser basiert auf den derzeit geltenden Regelungen zur Dienstwohnungspflicht. Änderungen der bestehenden Rechtslage können zu Änderungen der Zuweisung führen.

Beispiele für die Entwicklung der Zuweisung an eine Kirchengemeinde für Pfarrhäuser in den kommenden Doppelhaushalten:

Kirchen-gemeinde	Gebäudeart	Brand-VS-Wert	Wiederbeschaffungswert (BVW x Faktor)	Bauunterhalt (Wiederbeschaffungswert x Faktor)	Bewirtschaft-ungskosten Kirche	Zuweisung gesamt an Kirchen-gemeinde, DHH 2026/2027	Kategorie antrags-berechtigt (AB)	DHH 2028/2029 (AB: 90%, andere: 40%)	DHH 2030/2031 (AB: 80%, andere: 30%)	DHH 2032/2033 (AB: 65%, andere: 15%)	DHH 2034/2035 (AB: 50%, andere: 0%)
A	Pfarrhaus (Dienstsitz)	39.200,00	603.798 €	2.415 €	0 €	2.415 €	AB	2.174 €	1.932 €	1.567 €	1.500 € *(1.208 €)*
B	Pfarrhaus (Dienstsitz)	39.200,00	603.798 €	2.415 €	0 €	2.415 €		1.500 € *(966 €)*	1.500 € *(725 €)*	1.500 € *(362 €)*	1.500 € *(0 €)*
C	Pfarrhaus (kein Diensitz in 2026/2027)	36.100,00	556.048 €	2.224 €	0 €	0 €	AB	2.002 €	1.779 €	1.500 € *(1.446 €)*	1.500 € ***(1.112€)***

Die kursiven Beträge weisen die Abschmelzungsbeträge ohne Mindestzuweisung aus.

v. Tageseinrichtungen für Kinder

Die im DHH 2026/2027 erhaltene Zuweisung für Bauunterhaltungsmaßnahmen (§ 6 FZuwVO) wird entsprechend der o. g. Abschmelzungsschritte für antragsberechtigte und nicht antragsberechtigte Gebäude in den kommenden Haushalten reduziert.

Auch hier gilt wie bei Pfarrhäusern, dass nach einer Veräußerung die Zuweisung entfällt und von der Kirchengemeinde an den Kirchenkreis abzuführen ist. Die Anforderung erfolgt ebenfalls über den Kirchenkreis.

Beispiele für die Entwicklung der Zuweisung an eine Kirchengemeinde für Kita-Gebäude in den kommenden Doppelhaushalten:

Kirchen-gemeinde	Gebäudeart	Brand-VS-Wert	anrechen-barer Prozentsatz vom BVW	Wiederbescha ffungswert (anteiliger BVW x Faktor)	Bauunterhalt (Wiederbesch affungswert x Faktor)	Bewirtschaft-ungskosten Kirche	Zuweisung gesamt an Kirchen-gemeinde, DHH 2026/2027	Kategorie antrags-berechtigt (AB)	DHH 2028/2029 (AB: 90%, andere: 40%)	DHH 2030/2031 (AB: 80%, andere: 30%)	DHH 2032/2033 (AB: 65%, andere: 15%)	DHH 2034/2035 (AB: 50%, andere: 0%)
A	Kindergarten	55.700,00	0,20	171.589 €	858 €	0 €	858 €		343 €	257 €	129 €	0 €
B	Kindergarten	55.700,00	0,20	171.589 €	858 €	0 €	858 €	AB	772 €	686 €	578 €	429 €

c. Welche Mittel verbleiben beim Kirchenkreis? (= Zuweisung an den Kirchenkreis)

Die Zuweisung an den Kirchenkreis und damit der Betrag, den die Kirchenkreise nach Grundsatz 1 für Baumaßnahmen von antragsberechtigten Gebäuden zur Verfügung haben, errechnet sich aus

a) den rechnerischen Gesamtmitteln an den Kirchenkreis aufgrund der prozentualen Verteilung (s. oben a.)

b) abzüglich der Zuweisungen, die innerhalb des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden ausgeschüttet werden (siehe zuvor b.) (siehe ebenfalls Anlage 1).

Zur Verdeutlichung wird die Finanzierung ab dem DHH 2028/2029 am Beispiel der Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreis im Pilotkirchenkreis Eder dargestellt.

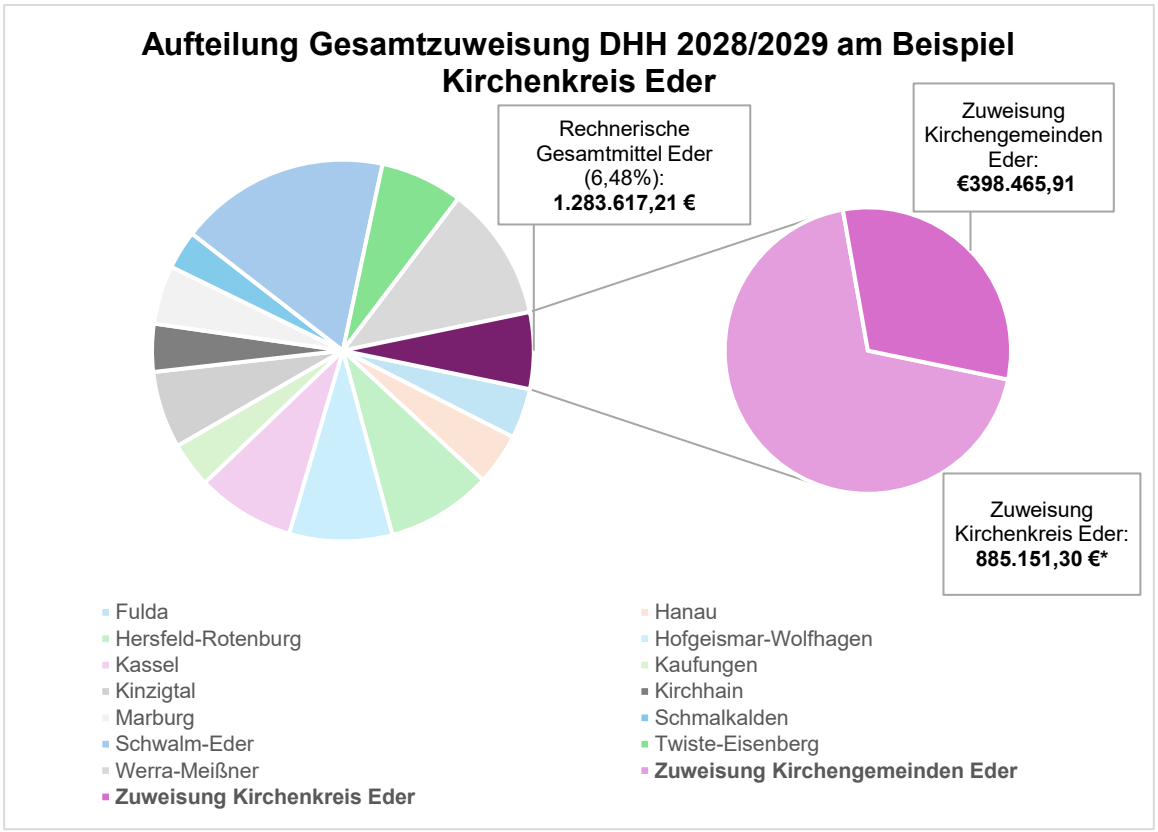

*Die Mittel des Kirchenkreises setzen sich aus zugewiesenen Mitteln für Bauunterhaltung und der rechnerischen Differenz, der durch Zuweisung an die Kirchengemeinden in Abzug gebrachten Mittel, zusammen.

2. Mittelverwendung

a. Mittelverwendung Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde verwendet die ihr zugewiesenen Mittel für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung ihrer Gebäude, ohne dass eine gebäudebezogene Zweckbindung besteht (Aufgaben im Rahmen der Betreiberverantwortung). Hier wird die AG Gebäudefinanzierung weitere Empfehlungen zur Mittelverwendung, z. B. den Einsatz der Baumittel zur Anmietung externer Räumlichkeiten, bis zur Frühjahrssynode 2027 erarbeiten.

Veräußert die Kirchengemeinde innerhalb dieses Zeitraums eine Kirche oder ein antragsberechtigtes Gemeindehaus, darf die Kirchengemeinde dennoch die Zuweisung behalten. Mit diesem Geld kann sie im Übrigen nach Frühjahrssynode 2025 Grundsatz 1b) (s.o., S. 4) ihren jeweiligen Gebäude- und Raumbedarf flexibel decken. Dadurch soll über die Zuweisung ein Anreizsystem zur Abgabe von Gebäuden geschaffen werden.

Bei der Veräußerung von Gebäuden auf Pfarreiland (i. d. R. Pfarrhäusern) gilt jedoch eine abweichende Regelung. Hier besteht bereits ein Anreizsystem zur Abgabe durch die Rundverfügung vom 17.12.2025 (A 2025 – R 611) zur Verwendung von Pfarrei-, Küsterei- und kirchengemeindlichem Vermögen. Daher entfällt nach einer Veräußerung des Pfarrhauses oder des Kita-Gebäudes die Zuweisung und ist von der Kirchengemeinde an den Kirchenkreis abzuführen.

- Nach dem Verkauf eines Pfarrhauses ist zum einen der Raumbedarf für eine Dienstwohnung weggefallen, zum anderen kann hier eine abweichende Behandlung erfolgen, da die Zuweisung mit dem Mindestbetrag auch anders geregelt ist. Zuweisungen, die für weggefallene Pfarrhäuser nicht mehr an die Kirchengemeinden auszuzahlen sind, erhält der Kirchenkreis. Sollten Pfarrhäuser innerhalb der Betrachtungsperiode wieder zuweisungsberechtigt werden, muss der Kirchenkreis diese Mittel an die Kirchengemeinde überweisen.
- Kita-Gebäude sind aufgrund der besonderen Nutzung ebenfalls gesondert zu behandeln.[12]

b. Mittelverwendung Kirchenkreis

In erster Linie verwendet der Kirchenkreis die ihm zugewiesenen Mittel für die Bauunterhaltung der antragsberechtigten Gebäude. Hierfür wird er jedes Jahr eine entsprechende Prioritätenliste aufstellen. Inkludiert sind hier auch Klimaschutzmaßnahmen aufgrund des Klimaschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind die ihm zugewiesenen Mittel ebenfalls für den Bauunterhalt der Dekanate einzusetzen. Die Zuweisungshöhe richtet sich nach der im DHH 2026/2027 zugewiesenen Höhe gemäß § 7 Abs. 2 FZuwVO und unterliegt den gleichen Reduktionsschritten wie bei antragsberechtigten Gebäuden. Im Übrigen sind die Regelungen für Pfarrhäuser in Bezug auf Mindestbetrag und Veräußerungsregelungen anzuwenden.

Darüber hinaus können auch Mittel subsidiär für Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht antragsberechtigter Gebäude verwendet werden. Hierzu haben die Kirchenkreise für sich Kriterien festzulegen.

Sofern innerhalb des Betrachtungszeitraumes bis zum DHH 2034/2035 Gebäudepläne eines Kirchenkreises dahingehend geändert werden, dass antragsberechtige und nicht antragsberechtigte Gebäude tauschen, welches nur eine Ausnahme darstellen sollte, gelten folgende Regelungen:

---

[12] Vgl. hierzu auch TOP 18 der sechsten Tagung der 14. Landessynode: Grundsätze der „Kita-Strategie EKKW“ hier: Betriebsvertrag-Muster.

a) ***Antragsberechtigtes Gebäude wird nicht antragsberechtigtes Gebäude***:

Der Zuweisungsbetrag ändert sich zum 01.01. des Folgehaushaltsjahres auf den für nicht antragsberechtigte Gebäude geltenden Abschmelzungsbetrag in % bezogen auf den Zuweisungsbetrag im DHH 2026/2027 (siehe 1.b.i.) zum jeweiligen Zeitpunkt.

b) ***Nicht antragsberechtigtes Gebäude wird antragsberechtigtes Gebäude***:

Der Zuweisungsbetrag ändert sich zum 01.01. des Folgehaushaltsjahres auf den für antragsberechtigte Gebäude geltenden Abschmelzungsbetrag in % bezogen auf den Zuweisungsbetrag im DHH 2026/2027 (siehe 1.b.i.) zum jeweiligen Zeitpunkt.

Die durch die Abschmelzung bzw. Erhöhung freiwerdenden oder zusätzlich entstehenden Mittel werden durch den Kirchenkreis kompensiert bzw. vereinnahmt.

3. Übergangssystem bis 2035 und Evaluation 2032

Das hier vorgeschlagene Zuweisungssystem stellt die ausgehend von den synodal beschlossenen finanziellen Eckdaten entwickelten Zuweisungsbeträge für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bis zum DHH 2034/2035 transparent (und vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Doppelhaushalte durch die Landessynode) dar.

Es handelt sich dabei um ein Übergangssystem nach Grundsatz 3. Denn derzeit ist nicht absehbar, wie sich der Gebäudebestand entwickeln wird. Da der Gebäudebestand erst schrittweise abgegeben, umgenutzt oder durch andere Finanzierungs- und Nutzungskonzepte ersetzt werden kann, ist letztlich ein Übergangssystem über einen längeren Zeitraum erforderlich, bis durch den Gebäudestrategieprozess eine deutliche Veränderung des Gebäudebestands erreicht wurde.

Im Jahr 2032 – und damit rechtzeitig vor Auslaufen dieses Zuweisungssystems Ende 2035 – ist eine Evaluation vorzunehmen. Dann ist ausgehend von einem veränderten Gebäudebestand ein neues Finanzzuweisungssystem zu entwickeln. Dieses wird sich maßgeblich am Gebäudebestand und der finanziellen Situation der Landeskirche bis zum Jahr 2035 und den dann geltenden Strukturen orientieren müssen.

IV. Zusammenfassung und Ausblick auf die Frühjahrssynode 2027

Das vorgeschlagene neue Zuweisungssystem soll Verlässlichkeit und Veränderungsdruck unter angespannten finanziellen Rahmenbedingungen verbinden:

- Es schafft für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Transparenz über die zu erwartenden jährlichen Baumittel bis zum DHH 2034/2035.
- Es berücksichtigt, dass Gebäude nicht sofort abgegeben oder umgenutzt werden können.
- Es wahrt die Verantwortung der Eigentümer für ihre Gebäude und die damit einhergehende Betreiberverantwortung inkl. Verkehrssicherungspflicht.

Zugleich soll es klare Signale und Anreize setzen:

- Antragsberechtigte Gebäude werden vorrangig unterstützt; nicht antragsberechtigte Gebäude laufen aus der Finanzierung heraus.
- Veräußerungen werden nicht „bestraft“, sondern ermöglichen neue Gestaltungsspielräume und werden bei Pfarreigrundstücken derzeit zumindest bis zum Jahr 2030 finanziell durch einen höheren Verbleib von Verkaufserlösen bei den Kirchengemeinden honoriert.

Damit entspricht das System den beschlossenen Grundsätzen der Landessynode: Es ist einfach genug, um handhabbar zu sein, differenziert genug, um die unterschiedlichen

Gebäudesituationen abzubilden, und offen genug, um kirchliches Leben auch jenseits des klassischen Gebäudeeigentums zu ermöglichen.

Vor allem aber macht es deutlich: Die Reduzierung der Baumittel ist nicht nur eine Sparmaßnahme. Sie ist Teil eines verantwortlichen Transformationsprozesses. Ziel ist nicht der Erhalt möglichst vieler Gebäude, sondern die Ermöglichung kirchlichen Lebens unter veränderten Bedingungen.

Stimmt die Synode den hier vorgestellten Grundsätzen und Grundzügen des zukünftigen Zuweisungssystems für kirchliche Baumittel im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ (zugleich Eckpunkt 4 im Haushaltskonsolidierungsprozess) zu, kann der Frühjahrssynode 2027 ein auf dieser Grundlage erarbeiteter entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Dieser wird dann die Grundlage für die Aufstellung des DHH 2028/2029 sein.

V. Beschlussvorschlag für die Landessynode

1. Die Landessynode stimmt den folgenden Prinzipien des zukünftigen Zuweisungssystems für kirchliche Baumittel im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ (zugleich Eckpunkt 4 im Haushaltskonsolidierungsprozess) zu:

   a. Das neue Zuweisungssystem für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise soll zum Doppelhaushalt 2028/2029 in Kraft treten und als Übergangssystem bis zum Doppelhaushalt 2034/2035 ausgestaltet werden. Grundlage sind die von der Landessynode am 10. Mai 2025 beschlossenen finanziellen Eckdaten und Grundsätze aus dem Jahr 2025.

   b. Die Baumittel, die für die im „Gebäudestrategieprozess 2026+“ zu überprüfenden Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Verfügung stehen, werden künftig ausschließlich den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugewiesen. Landeskirchliche Komplementärmittel sowie neue landeskirchliche Sondertöpfe oder Sonderzuweisungen werden nicht eingerichtet.

   c. Die im Kirchenkreis insgesamt zur Verfügung stehenden Baumittel werden ausgehend vom bisherigen Anteil des Kirchenkreises an den Baumitteln ermittelt. Die Zuweisungen pro Kirchenkreis werden auf Grundlage ihres jeweiligen prozentualen Anteils an der Gesamtzuweisung im DHH 2026/2027 berechnet und entsprechend der im Mai 2025 synodal beschlossenen Einsparschritte abgeschmolzen. Es handelt sich hierbei um die **„rein rechnerischen“ Gesamtmittel pro Kirchenkreis**, die dann nach den nachfolgenden Grundsätzen auf die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis aufgeteilt werden.

   d. Die **Zuweisungen an Kirchengemeinden** werden wie folgt berechnet: Für die Zuweisungen an Kirchengemeinden wird zwischen antragsberechtigten und nicht antragsberechtigten Gebäuden unterschieden. Antragsberechtigte Gebäude werden vorrangig gefördert. Nicht antragsberechtigte Gebäude erhalten nur noch übergangsweise Mittel und scheiden bis zum DHH 2034/2035 aus der Baumittelfinanzierung aus. Alternative Nutzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sind zu etablieren. Dabei knüpft die Berechnung der Mittel an die im DHH 2026/2027 zugewiesenen Beträge an.

      Für die Berechnung gelten folgende Grundsätze:

      (i) Für antragsberechtigte Gebäude erfolgt die Reduktion der im Doppelhaushalt 2026/2027 zugewiesenen Mittel auf:

         i. 90 % im Doppelhaushalt 2028/2029,

         ii. 80 % im Doppelhaushalt 2030/2031,

         iii. 65 % im Doppelhaushalt 2032/2033 und

         iv. 50 % im Doppelhaushalt 2034/2035.

      (ii) Für nicht antragsberechtigte Gebäude erfolgt die Reduktion der im Doppelhaushalt 2026/2027 zugewiesenen Mittel auf:

         i. 40 % im Doppelhaushalt 2028/2029,

         ii. 30 % im Doppelhaushalt 2030/2031,

         iii. 15 % im Doppelhaushalt 2032/2033 und

         iv. 0 % im Doppelhaushalt 2034/2035.

      (iii) Antragsberechtigte Gemeindehäuser werden ab dem Doppelhaushalt 2028/2029 in die Zuweisung einbezogen.

(iv) Für Pfarrhäuser gelten die unter (i) und (ii) genannten Reduktionen dergestalt, dass ein Mindestbetrag von 1.500 € als Zuweisung gezahlt wird, solange sie sich im kirchlichen Eigentum befinden.

(v) Für Tageseinrichtungen für Kinder gelten die unter Buchstaben (i) und (ii) genannten Reduktionen.

(vi) Die Kirchengemeinde verwendet die ihr zugewiesenen Mittel für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung ihrer Gebäude, ohne dass eine gebäudebezogene Zweckbindung besteht. Die Landessynode bittet die AG Gebäudefinanzierung, weitere Empfehlungen zur Mittelverwendung, z. B. den Einsatz der Baumittel zur Anmietung externer Räumlichkeiten, auszuarbeiten und zur Frühjahrssynode 2027 vorzulegen.

(vii) Die Zuweisungen für antragsberechtigte Kirchen oder Gemeindehäuser werden an die Kirchengemeinden bis einschließlich 2035 auch dann ausgezahlt, wenn diese antragsberechtigte Kirchen oder Gemeindehäuser veräußern. Werden andere Gebäude veräußert, entfallen die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und erhöhen entsprechend die an die Kirchenkreise ausgezahlten Zuweisungen.

(viii) Die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Betreiberverantwortung verbleibt bei den jeweiligen Eigentümern. Die Gebäudesammelversicherung wird für alle Gebäude zunächst bis zum Jahr 2035 fortgeführt; die Kosten trägt weiterhin die Landeskirche.

e. Die **Zuweisung an den Kirchenkreis** errechnet sich aus den rechnerischen Gesamtmitteln im Kirchenkreis aufgrund der prozentualen Verteilung (siehe zuvor c.) abzüglich der Zuweisungen, die innerhalb des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden ausgeschüttet werden (siehe zuvor d.)

(i) Der Kirchenkreis soll die ihm zugewiesenen Mittel vorrangig für die Bauunterhaltung der antragsberechtigten Gebäude verwenden. Hierfür soll er jedes Jahr eine entsprechende Prioritätenliste aufstellen, bei der auch Klimaschutzmaßnahmen aufgrund des Klimaschutzgesetzes inkludiert sind.

(ii) Die Mittel sind auch für den Bauunterhalt der Dekanate einzusetzen.

(iii) Ebenso können diese subsidiär für Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht antragsberechtigter Gebäude verwendet werden. Hierzu sollen die Kirchenkreise für sich Kriterien festlegen.

f. Das System ist im Jahr 2032 zu evaluieren.

2. Die Landessynode bittet das Begleitgremium im „Gebäudestrategieprozess 2026+“, den Finanzausschuss und die AG Gebäudefinanzierung, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zur Frühjahrssynode 2027 vorzulegen.

Anlage 1: Gesamtübersicht der Zuweisungen an Kirchenkreise und Musterrechnungen[13]

Zusammenstellung der Zuweisungen an die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden						
Kirchenkreis	Prozentualer Anteil an Zuweisung im DHH	DHH 2026/2027 (Ist-Zuweisung)	DHH 2028/2029 (19,8 Mio) Neues System	DHH 2030/2031 (17,6 Mio) Neues System	DHH 2032/2033 (14,3 Mio) Neues System	DHH 2034/2035 (11 Mio) Neues System
Eder	6,48%	796.426,00 €	**1.283.617,21 €**	**1.140.993,07 €**	**927.056,87 €**	**713.120,67 €**
abzgl. an KiGem			398.465,91 €	345.944,64 €	267.897,18 €	191.369,99 €
Verfügbarkeit KK			885.151,30 €	795.048,43 €	659.159,69 €	521.750,68 €
Fulda	4,24%	521.399,00 €	**840.350,17 €**	**746.977,93 €**	**606.919,57 €**	**466.861,21 €**
abzgl. an KiGem			259.421,70 €	230.414,40 €	186.903,45 €	143.392,50 €
Verfügbarkeit KK			580.928,47 €	516.563,53 €	420.016,12 €	323.468,71 €
Hanau	4,39%	539.023,00 €	**868.755,16 €**	**772.226,81 €**	**627.434,28 €**	**482.641,76 €**
abzgl. an KiGem			456.397,71 €	406.325,46 €	331.607,60 €	258.076,73 €
Verfügbarkeit KK			412.357,45 €	365.901,35 €	295.826,68 €	224.565,03 €
Hersfeld-Rotenburg	8,95%	1.099.270,00 €	**1.771.717,50 €**	**1.574.860,00 €**	**1.279.573,75 €**	**984.287,50 €**
abzgl. an KiGem			589.792,27 €	512.757,93 €	398.883,37 €	286.465,71 €
Verfügbarkeit KK			1.181.925,23 €	1.062.102,07 €	880.690,38 €	697.821,80 €
Hofgeismar-Wolfhagen	8,73%	1.072.479,00 €	**1.728.537,86 €**	**1.536.478,10 €**	**1.248.388,46 €**	**960.298,81 €**
abzgl. an KiGem			570.988,75 €	496.668,60 €	386.180,93 €	276.244,25 €
Verfügbarkeit KK			1.157.549,11 €	1.039.809,50 €	862.207,54 €	684.054,56 €
Kassel	8,30%	1.019.472,00 €	**1.643.105,32 €**	**1.460.538,06 €**	**1.186.687,18 €**	**912.836,29 €**
abzgl. an KiGem			615.058,10 €	535.809,70 €	417.909,40 €	300.655,00 €
Verfügbarkeit KK			1.028.047,22 €	924.728,36 €	768.777,78 €	612.181,29 €
Kaufungen	3,84%	471.542,00 €	**759.994,56 €**	**675.550,72 €**	**548.884,96 €**	**422.219,20 €**
abzgl. an KiGem			240.418,19 €	214.061,92 €	174.925,73 €	135.838,33 €
Verfügbarkeit KK			519.576,37 €	461.488,80 €	373.959,23 €	286.380,87 €
Kinzigtal	6,52%	801.194,00 €	**1.291.301,90 €**	**1.147.823,91 €**	**932.606,92 €**	**717.389,94 €**
abzgl. an KiGem			469.136,44 €	412.985,32 €	329.856,73 €	247.652,72 €
Verfügbarkeit KK			822.165,46 €	734.838,59 €	602.750,19 €	469.737,23 €
Kirchhain	4,06%	498.343,00 €	**803.190,31 €**	**713.946,95 €**	**580.081,89 €**	**446.216,84 €**
abzgl. an KiGem			244.564,64 €	214.080,68 €	168.354,74 €	122.628,80 €
Verfügbarkeit KK			558.625,67 €	499.866,27 €	411.727,15 €	323.588,04 €
Marburg	4,96%	609.518,00 €	**982.373,49 €**	**873.220,88 €**	**709.491,97 €**	**545.763,05 €**
abzgl. an KiGem			328.894,19 €	285.089,29 €	220.002,15 €	155.662,54 €
Verfügbarkeit KK			653.479,30 €	588.131,59 €	489.489,82 €	390.100,51 €
Schmalkalden	3,27%	401.132,00 €	**646.513,22 €**	**574.678,42 €**	**466.926,21 €**	**359.174,01 €**
abzgl. an KiGem			229.251,86 €	200.516,38 €	157.413,15 €	114.309,92 €
Verfügbarkeit KK			417.261,36 €	374.162,04 €	309.513,06 €	244.864,09 €
Schwalm-Eder	17,84%	2.191.849,00 €	**3.532.650,98 €**	**3.140.134,20 €**	**2.551.359,04 €**	**1.962.583,88 €**
abzgl. an KiGem			1.062.082,89 €	922.835,99 €	716.426,92 €	513.141,36 €
Verfügbarkeit KK			2.470.568,09 €	2.217.298,21 €	1.834.932,12 €	1.449.442,52 €
Twiste-Eisenberg	6,99%	858.543,00 €	**1.383.732,53 €**	**1.229.984,47 €**	**999.362,38 €**	**768.740,30 €**
abzgl. an KiGem			428.374,41 €	373.507,11 €	291.808,51 €	211.202,01 €
Verfügbarkeit KK			955.358,12 €	856.477,36 €	707.553,87 €	557.538,30 €
Werra-Meissner	11,44%	1.404.809,00 €	**2.264.161,39 €**	**2.012.587,91 €**	**1.635.227,67 €**	**1.257.867,44 €**
abzgl. an KiGem			720.679,48 €	626.822,66 €	487.077,08 €	348.001,13 €
Verfügbarkeit KK			1.543.481,91 €	1.385.765,25 €	1.148.150,59 €	909.866,31 €

[13] Die in der Musterrechnung dargestellten Berechnungen basieren auf der Grundlage von Zahlen zum Stichtag der Erstellung des vorliegenden Papiers vom 09.07.2026. Eine Anpassung erfolgt auf Grundlage der Zahlen vom 01.01.2027.